

Transportversicherung für Messen und gewerbliche Ausstellungen



Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen: Allianz Elementar Versicherungs-AG, Österreich

Produkt: Allianz Business

ACHTUNG: Hier finden Sie nur ausgewählte Informationen in vereinfachter Form, um Ihnen einen Überblick zu geben. Alle vorvertraglichen und vertraglichen Informationen über das Produkt finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolizze und in den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Transportversicherung für Messen und gewerbliche Ausstellungen



Was ist versichert?

- ✓ Versichert sind Präsentations- und Vorführwaren (Ausstellungsgüter) von eigenen Handels- und Produktionsgütern auf Messen und gewerblichen Ausstellungen (keine Kunstaustellungen) sowie der damit verbundenen Transporte.

Die Versicherung gilt

1. während des Transportes unter Zugrundelegung der AÖTB in der jeweils gültigen Fassung für Gefahren und Schäden gemäß Art. 4 Abs 2 AÖTB wie zB. aus
 - ✓ Brand, Blitzschlag, Explosion
 - ✓ Transportmittelunfall
 - ✓ Naturkatastrophen
 sowie für die Gefahren von
 - ✓ Diebstahl und Abhandenkommen ganzer Kolli, Teildiebstahl und Raub
- ✓ Vernässung bzw. Rost und Oxidation
2. während der Messe bzw. der Ausstellung sowie während der erforderlichen Vor- und Nachlagerung unter Zugrundelegung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Leitungswasser-versicherung in der jeweils gültigen Fassung und deckt Schäden durch
 - ✓ Brand, Blitzschlag, Explosion,
 - ✓ vollbrachten oder versuchten Einbruchdiebstahl
 - ✓ Austritt von Leitungswasser

Die Versicherungssummen vereinbaren wir mit Ihnen im Versicherungsvertrag.



Was ist nicht versichert?

Die wichtigsten Ausschlüsse vom Versicherungsschutz sind:

- ✗ Güter mit Kunst-, Sammler- oder Liebhaberwert, Edelmetalle, Juwelierwaren, Wertpapiere, Dokumente, Bargeld
- ✗ Güter der Unterhaltungselektronik, sowie Personalcomputer, Laptops/Notebooks und
- ✗ Mobiltelefone, Foto- und Filmgeräte
- ✗ Zigaretten, Alkohol und temperaturgeführte Güter, Drogen und Suchtgifte
- ✗ Reisegepäck, persönliche Effekten, Sportgeräte, -artikel, -ausrüstung
- ✗ Übersiedlungsgut und persönliche Effekten
- ✗ Waffen und Munition aller Art
- ✗ lebende Tiere und Pflanzen
- ✗ Kraft-, Luft-, Schienen und Wasserfahrzeuge
- ✗ Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Transporte mit einspurigen Fahrzeugen und Cabriolets.
- ✗ Nicht als versicherte Ausstellungsgüter gelten jedenfalls: Kunstgegenstände, Antiquitäten sowie Musterkollektionen aller Art



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Die Leistungen des Versicherers sind pro Versicherungsfall begrenzt mit der vereinbarten Versicherungssumme.
- ! Die Versicherung beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die versicherten Ausstellungsgüter ihren bisherigen Aufbewahrungsort im Haus oder Lager
 - der versicherten Betriebsstätte(n) des Versicherungsnehmers,
 - oder
 - bei besonderer Vereinbarung in dem in der Versicherungsurkunde genannten Abgangsort zum Zweck der unverzüglichen Beförderung

rung zur Messe oder Ausstellung verlassen und gilt während der Dauer der Messe oder Ausstellung einschließlich erforderlicher Vor- und Nachlagerung am Ausstellungsort und endet in dem Zeitpunkt, in dem die versicherten Ausstellungsgüter dort nach dem Ende der Messe oder Ausstellung wieder eintreffen.

- ! Werden die Güter während der Messe oder Ausstellung verkauft, endet die Versicherung mit dem Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages.
- ! Bei Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen entfällt der Versicherungsschutz ganz oder teilweise.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht in den im Versicherungsvertrag vereinbarten Ländern.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die Versicherung ist vor Abschluss des Vertrages, aber auch während der Laufzeit über das versicherte Risiko vollständig und wahrheitsgemäß zu informieren.
- Die Versicherungsprämien sind fristgerecht zu bezahlen.
- Das versicherte Risiko darf nach Abschluss des Versicherungsvertrages nicht erheblich vergrößert oder erweitert werden. Eine dennoch eingetretene Gefahrerhöhung ist dem Versicherer zu melden.
- Ein Versicherungsfall ist so schnell wie möglich zu melden und an der Feststellung des Versicherungsfalles und seiner Folgen ist mitzuwirken (z.B.: Erteilung von Auskünften und Überlassung von Originalbelegen).
- Ein drohender Schaden muss nach Möglichkeit abgewendet und ein entstandener Schaden gering gehalten werden.
- Neben den allgemeinen Obliegenheiten gemäß AÖTB in der jeweils gültigen Fassung hat die Verpackung bzw. Verladung der zu versichernden Güter transportgerecht zu erfolgen.
- Schäden während des Aufenthaltes am Ausstellungsort, sind von einem Sachverständigen besichtigen zu lassen.
- Bei Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Diebstahlschäden bzw. Schäden durch Raub, ist unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde sowie der Messe- oder Ausstellungsleitung zu erstatten.
- Ausstellungsgüter sind während der Besuchszeit entsprechend zu beaufsichtigen, außerhalb der Besuchszeit in geeigneter Weise gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern (insbesondere kleindimensionierte Gegenstände sind z.B. in versperrten Vitrinen aufzubewahren).



Wann und wie zahle ich?

Die Prämie ist jährlich während der Vertragsdauer und im Vorhinein zu bezahlen. Eine halb-, vierteljährliche oder monatliche Zahlungsweise und die Zahlungsart (z.B.: Zahlungsanweisung per Zahlschein oder online, Abbuchungsauftrag, Einzugsermächtigung) können vereinbart werden.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

- Der Versicherungsschutz beginnt wie im Versicherungsvertrag vereinbart ab Zugang der Polizze – allerdings nur, wenn Sie Ihre erste Prämie rechtzeitig zahlen.

Ende:

- Vertragsdauer weniger als 1 Jahr: Der Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt – ohne Kündigung.
- Verträge mit einer Dauer von 1 Jahr oder länger verlängern sich nach dem in der Polizze angegebenen Ablaufdatum jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, sofern keine fristgerechte Kündigung erfolgt



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Wenn Sie Verbraucher sind:

- Sie können den Vertrag zum Ende der Laufzeit (1 Jahr oder 3 Jahre) kündigen – mit einer Kündigungsfrist von einem Monat.
- Ab dann können Sie den Vertrag jährlich kündigen – mit einer Kündigungsfrist von einem Monat.
- Ist eine spezielle Kündigungsklausel (monatliche Kündigung) vereinbart, so gilt diese.

Wenn Sie Unternehmer sind:

- Sie können den Vertrag zum Ende der Vertragslaufzeit kündigen – mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
- Ab dann können Sie den Vertrag jährlich kündigen – mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
- Ist eine spezielle Kündigungsklausel (monatliche Kündigung) vereinbart, so gilt diese.

Darüber hinaus kann der Vertrag aus weiteren Gründen, z.B. im Schadenfall, vorzeitig gekündigt werden.